

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen

KITA

Stichtag: 1. März 2021

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name: Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Telefon oder E-Mail:

Bei Einrichtungen, die zu diesem Zeitpunkt vorübergehend geschlossen sind, gilt als Stichtag das letzte vorausgehende Monatsende, an dem die Einrichtung noch geöffnet war. Schlüsselnummern für Arbeitsbereich und Berufsausbildungs-

Schlüsselnummern für Arbeitsbereich und Berufsausbildungsabschluss stehen auf Seite 6 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Gemeinde

Einrichtung

		Kennnumm	er Einrich	ntung		
Α	Art des Trägers der Einrichtung Es ist nur eine Angabe möglich.					
					17–18	3
1	Öffentliche Jugendhilfe	17–18	2.5	Deutscher Caritasverband		
1.1	Jugendamt (örtlicher Träger)	01		oder sonstige katholische Träger		09
1.1	Jugendami (Orthoner Trager)		2.6	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden		
1.2	Landesjugendamt (überörtlicher Träger)	02		in Deutschland oder jüdische		
	, ,			Kultusgemeinde oder ihnen angeschlossene Träger		10
1.3	Oberste Landesjugendbehörde			angeschiossene frager		10
	(Ministerium/Senat)	03	2.7	Andere Religionsgemeinschaften		
1.4	Gemeinde oder Gemeindeverband			des öffentlichen Rechts oder ihnen		
	ohne eigenes Jugendamt	04		angeschlossene Träger		11
			2.8	Jugendgruppe, Jugendverband,		
2	Freie Jugendhilfe –			Jugendring		12
	Privat-gemeinnützige Träger		2.9	Andere gemeinnützige juristische		
2.1	Arbeiterwohlfahrt		2.0	Personen oder Vereinigungen		13
	oder deren Mitgliedsorganisationen	05				
2.2	Deutscher Paritätischer Wohlfahrts-		3	Freie Jugendhilfe – Privat-		
۷.۷	verband oder dessen Mitglieds-			nichtgemeinnützige natürliche oder		
	organisationen	06		juristische Person des Privatrechts		
2.3	Deutsches Rotes Kreuz		3.1	Unternehmens-/Betriebsteil		14
2.0	oder dessen Mitgliedsorganisationen	07				
			3.2	Selbständig privat-gewerblich		15
2.4	Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger	08				
	LIND angesomosseme mager	00	3.3	Natürliche oder andere juristische Person		16

Bemerkungen	
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie	
hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.	

Seite 2 KITA

1–16	ຸ 1		ı								1		ុ 1
	ВА	Lan	d	Kre	eis	Ge	mein	de	Ein	richt	ung		SA

noch:

В	Rechtsform des Trägers Es ist nur eine Angabe möglich.		С	Besondere Merkmale der Einrichtung	
01	Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde	19–20	4	Werden in Ihrer Einrichtung vorwiegend Kinder von Betriebsangehörigen betreut?	30
02	Körperschaft des öffentlichen Rechts	02		Ja	
03	Kommunalunternehmen	03		Nein	
04	Anstalt des öffentlichen Rechts	04	5	Wird die Einrichtung durch eine Eltern- initiative selbst organisiert?	31
05	Stiftung des öffentlichen Rechts	05		Ja	
06	Natürliche Person	06		Nein	
07	Verein	07	D	Genehmigte Plätze gemäß	
80	Genossenschaft	08	_	Betriebserlaubnis	
09	Stiftung des Privatrechts	09		Hier ist nicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze anzugeben.	
10	Personengesellschaft	10	1	Plätze insgesamt 32-34	
11	GmbH	11	E	Anzahl der Gruppen	
12	Andere Kapitalgesellschaft	12	1	Gruppen insgesamt	_
13	Ausländische Rechtsform	13	2	Einrichtung ohne feste	
С	Besondere Merkmale der			Gruppenstruktur 37 1	
	Einrichtung		F	Anzahl der Kinder in der	
1	Wann öffnet Ihre Einrichtung an den meisten			Einrichtung	
	Wochentagen? 21–24:	Uhr	1	Kinder insgesamt 38–40	
2	Wann schließt Ihre Einrichtung an den meisten Wochentagen?	ــــــ Uhr			
3	Schließt Ihre Einrichtung über Mittag?				
	Ja 29	9 🔲 1			



Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen

Bitte für **jedes** Kind eine eigene Zeile ausfüllen. Für alle weiteren Gruppen/Kinder bitte Folgebogen anlegen.

Anzahl der Folgebogen	

1–16	_1											 	 2
	ВА	Land	I	Kre	is	Ge	mein	de	Ein	richtu	ung		SA

Gruppe (laufende Nummer) 17–18 (Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur = 99)

	Gruppe (laufende Numn								te Gruppenstruktur = 99)				A								
	(na	Gesc ach Gebu	chlecht			burtsmonat und eburtsjahr	In der	Einrichtung seit		verei Betreu	aglich nbarte ungszeit Voche		Kind erhält Mittags-	Kind	Herk minde eir Elter (nicht)	ndische kunft estens nes nteils Staats- prigkeit)	In der I vorra gespro Spra	ngig	in de Eingli nach S	Kind erhäl r Einrich ederung GGB VIII/S wegen	htung gshilfe SGB IX
Lfd. Nr.	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	ММ	าาาา	MM	าาาา	Stundenumfang	Zahl der Betreuungstage	Wochenendbetreuung	Vor- und Nachmittag (mit Unterbrechung über Mittag)	verpflegung (sofern über die Einrichtung organisiert)	besucht bereits die Schule	Ja	Nein	Deutsch	Nicht Deutsch	körperlicher Behinderung	geistiger Behinderung	drohender oder seelischer Behinderung
19–21			28	— f	ür jedes	Kind anzugeb	en –	31–34	35–36	37	38	– sofern	zutreffend –	41		edes Kin	d anzuge		– sofe	rn zutref	ffend –
							0 8	2 0 2 0		5	50							·		45	40
Bsp.	X	2	3	7	0 5	2 0 1 8	0 0	2,0,2,0	3 5	٥	1	1	X	1	1	X 2	X	2	1	1	1
001																					
002																					
003																					
004																					
005																					
006				П														П			
007																					
008																					
009																					
010																					
011																					
012																					
013																					
014																					
015																					
016																					
017																					
018																					
019																					
020																					
021																					
022																					
023																					
024																					
025																					
026																					
027																					
028																					
029																					
030																					

Seite 4 und 5 KITA

Schlüsselnummern für Arbeitsbereich und Berufsausbildungsabschluss

Schlüssel A

Schl Nr.	Arbeitsbereich
1	Gruppenleitung
2	Zweit- bzw. Ergänzungskraft
3	Förderung von Kindern nach SGB VIII oder nach SGB IX in der Einrichtung (Eingliederungshilfe für behinderte Kinder)
4	Einrichtungsleitung
5	Verwaltung
9	Gruppenübergreifend tätig

Schlüssel B

Schlü	issel B		
Schl Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungs- abschlüssen stehen am Ende der beiliegenden Unterlage.	Schl Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungs- abschlüssen stehen am Ende der beiliegenden Unterlage.
01	DiplSozialpädagoge/DiplSozialpädagogin, DiplSozialarbeiter/DiplSozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	15	Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-therapeutin (Ergotherapeut/Ergotherapeutin), Bewegungspädagoge/Bewegungspädagogin, Bewegungstherapeut/Bewegungstherapeutin (Motopäde/Motopädin)
02	DiplPädagoge/DiplPädagogin, DiplSozial- pädagoge/DiplSozialpädagogin, DiplErziehungs-	16	Arzt/Ärztin
	wissenschaftler/DiplErziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)	17	(Fach-)Kinderkrankenpfleger/Kinderkranken-
03	DiplHeilpädagoge/DiplHeilpädagogin		schwester, Krankenpfleger/Krankenschwester, Altenpfleger/Altenpflegerin
	(FH oder vergleichbarer Abschluss)	18	Krankengymnast/Krankengymnastin, Masseur/
36	Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/aner- kannte Kindheitspädagogin (Master)		Masseurin, Masseur und med. Bademeister/ Masseurin und med. Bademeisterin
37	Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/aner-	19	Logopäde/Logopädin
	kannte Kindheitspädagogin (Bachelor)	20	Sonderschullehrer/Sonderschullehrerin
04 05	Erzieher/Erzieherin Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule)	21	Fachlehrer/Fachlehrerin oder sonstiger Lehrer/ sonstige Lehrerin
06	Kinderpfleger/Kinderpflegerin	22	Sonstiger Hochschulabschluss
07	Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/ Heilerziehungspflegerin	23	Abschlussprüfung für den mittleren Dienst/ Erste Angestelltenprüfung
80	Familienpfleger/Familienpflegerin	24	Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst/
09	Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozial-		Zweite Angestelltenprüfung
	assistent/Sozialassistentin, Sozialbetreuer/Sozial- betreuerin, Sozialpflegeassistent/Sozialpflege-	25	Sonstiger Verwaltungsberuf
	assistentin, sozialpädagogischer Assistent/sozial- pädagogische Assistentin)	26	Hauswirtschaftsleiter/Hauswirtschaftsleiterin, Wirtschafter/Wirtschafterin, Oekotrophologe/ Oekotrophologin
10	Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/helfer/Erziehungshelferin, Heilerziehungshelfer/	27	(Fach-)Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin
	Heilerziehungshelferin, Heilerziehungspflegehelfer/	28	Kaufmannsgehilfe/Kaufmannsgehilfin
	Heilerziehungspflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/ Hauswirtschaftshelferin, Krankenpflegehelfer/	29	Facharbeiter/Facharbeiterin
	Krankenpflegehelferin)	30	Meister/Meisterin
11	Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung	31	Künstlerischer Berufsausbildungsabschluss
12	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-psycho-	32	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss
12	therapeutin	33	Praktikant/Praktikantin im Anerkennungsjahr
13	Psychologischer Psychotherapeut/Psychologische Psychotherapeutin	34	Noch in Berufsausbildung
14	Psychologe/Psychologin mit Hochschulabschluss	35	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Seite 6 KITA

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

		Gesc	hlacht		Geburts-		Stellung in	m Beruf un	d Art o	der Beschäft	igung		Arbeits	bereiche und E	Beschä	ftigungsumfa	ang	
	(nach	n Gesci		ister)	monat	Geburtsjahr	Je	e Person n	ur ein	e Angabe			Erster Arbeit	sbereich	Z	Zweiter Arbei (sofern zutr		
Lfd. Nr.	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	MM	LLLL	Ange- stellte/-r,	ζ	Praktikant/-in	Person im frei- willigen sozialen Jahr/Bundesfrei- willigendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A "1" oder "2" ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A "1" oder "2" ist)	Anzahl der Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich	Höchster Berufsaus- bildungs- abschluss (Schlüssel B
	2	>		Ohne / Gebu			unbe- fristet tätig	be- fristet tätig	Pra	Pers willig Jahr/	0)	S	tätig ir (r Sc Sc,	Ar Wocl ir Arb	S	tätig ir (r Sc Sc,	Ar Wood in Arb	
18–19		2	0		21–22	23–26			27			28	29–30	31–33	34	35–36	37–39	40–41
Bsp.				X	0 4	1 9 7 7	X					_4_		3 0 , 0	9		9,_0_	0 2
Bsp.		X			0 8	1 9 6 8	X					_1_	0 1	3 9 , 0				0 1
Bsp.	X			_	0 7	1 9 7 2	X					_1_	0 1	2,5,0	9		1,4,0	0 1
01	1	2	3	7			1	2	3	4	5							
02																		
03														·			,	
04																		
05																		
06																	,	
07														,			,	
08														,			,	
09														,			,	
10																		

Seite 7, KITA

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

1	Angabe	en zum	padag	ogische	en una verv	valtungspersona	ı											
		Coso	hlecht		Geburts-		Stellung in	n Beruf un	d Art o	der Beschäft	gung		Arbeitsl	bereiche und E	Beschä	ftigungsumfa	ng	
	(nach		rtenreg	ister)	monat	Geburtsjahr	Je	e Person n	ur ein	e Angabe			Erster Arbeits	sbereich	Z	Zweiter Arbeit (sofern zutre		
Lfd. Nr.	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	MM	ננננ		Beamter/ Beamtin	Praktikant/-in	Person im frei- willigen sozialen Jahr/Bundesfrei- willigendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A "1" oder "2" ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A "1" oder "2" ist)	Anzahl der Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich	Höchster Berufsaus- bildungs- abschluss (Schlüssel B)
	2			Ohne, Gebu			unbe- fristet tätig	be- fristet tätig	Pra	Per willig Jahr,	0,	S	tätig ii (1 Sc 31" c	A Woc	S	tätig ii (1 Sc 31" C	A voc	
18–19		2	0		21–22	23–26			27			28	29–30	31–33	34	35–36	37–39	40–41
Bsp.				X	0 4	1,9,7,7	X					_4_		3_0_,_0_	9		9,0	0 2
Bsp.		X			0 8	1 9 6 8	X					_1_	0 1	3,9,0				0 1
Bsp.	X				0 7	1 9 7 2	X					_1_	0 1	2 5 , 0	9		1 4 , 0	0 1
	1	2	3	7			1	2	3	4	5							
11														,			,	
12																	,	
13																	,	
14														,			,	
15														,			,	
16																	,	
17														,			,	
18																	,	
19																	,	
20																	,	

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

1	Angabe	en zum	padag	ogische	en una verv	valtungspersona	l											
		Gasc	hlecht		Geburts-		Stellung in	n Beruf un	d Art o	der Beschäfti	gung		Arbeits	pereiche und E	Beschä	ftigungsumfa	ng	
	(nach	n Gebu		ister)	monat	Geburtsjahr	J€	e Person n	ur ein	e Angabe			Erster Arbeits	sbereich	Z	Zweiter Arbeit (sofern zutre		
Lfd. Nr.	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	MM	ננני	Ange- stellte/-r, Arheiter/-in	`	Praktikant/-in	Person im frei- willigen sozialen Jahr/Bundesfrei- willigendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A "1" oder "2" ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A "1" oder "2" ist)	Anzahl der Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich	Höchster Berufsaus- bildungs- abschluss (Schlüssel B)
	2			Ohne, Gebu			unbe- fristet tätig	be- fristet tätig	Pra	Per willig Jahr,	0)	S	tätig ii (1 Sc 31" C	Woo ii Arb	S	tätig ii (1 Sc "1" c	Woo ir Arb	
18–19		2	0		21–22	23–26			27			28	29-30	31–33	34	35–36	37–39	40–41
Bsp.				X	0 4	1 9 7 7	X					_4_		3_0_,_0_	9		9,0	0 2
Bsp.		X			0 8	1 9 6 8	X					_1_	0 1	3,9,0				0 1
Bsp.	X				0 7	1 9 7 2	X					_1_	0 1	2 5 , 0	9		14,0	0 1
	1	2	3	7			1	2	3	4	5							
21														,			,	
22														,				
23														,			,	
24																		
25																	,	
26																	,	
27																	,	
28														,			,	
29																	,	
30														,			,	

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

		Geschlecht Geburts-					Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung											
L	(nach Geburtenregister)			ister)	monat	Geburtsjahr	Je Person nur eine Angabe				Erster Arbeitsbereich			Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)				
Lfd. Nr.	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	Σ	JJJJ	Ange- stellte/-r,	Beamtin	Praktikant/-in	Person im frei- willigen sozialen Jahr/Bundesfrei- willigendienst	Sonstige	gemäß Schlüssel A	tatig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A "1" oder "2" ist)	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich	gemäß Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. (nur wenn Schlüssel A "1" oder "2" ist)	Anzahl der Wochenstunden im zweiten Arbeitsbereich	Höchster Berufsaus- bildungs- abschluss (Schlüssel B)
	2	>		Ohne A Gebur			unbe- fristet tätig	be- fristet tätig	Pra	Pers willig Jahr/ willi	(y)	Sci	tätig in (n Sc. Sc. 3c. "1" o	Ar Woct in Arbé	Sc	tätig in (n Scl., 3cl., 1" o	Ar Wocł irr Arbi	
18–19		20	0		21–22	23–26			27			28	29–30	31–33	34	35–36	37–39	40–41
Bsp.				X	0 4	1 9 7 7	X					4		3_0_,0_	9		9,_0_	0 2
Bsp.		X			8 0	1 9 6 8	X					1	0 1	3,9,0				0 1
Bsp.	X 1	2	3	7	0 7	1 9 7 2	X 1	2	3	4	5	_1_	0 1	2 5 , 0	9		1 4 , 0	0 1
31																		
32																		
33														,			,	
34														,			,	
35														,			,	
36														,			,	
37														,			,	
38														,			,	
39														,			,	
40					olgeblatt au	6:11											,	

2 Angaben zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal

	(nac	Gesc ch Gebu		ter)			(nac	Gescl ch Gebu					
Lfd. Nr.	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden	Lfd. Nr.	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden		
18–19	20				31–33	18–19	20				31–33		
Bsp.		X			4 0 , 0								
	1	2	3	7			1	2	3	7			
01					,	16					,		
02						17							
03					,	18					,		
04						19							
05					,	20					,		
06					,	21					,		
07					,	22					,		
08					,	23					,		
09					,	24					,		
10						25							
11					,	26					,		
12						27							
13					,	28					,		
14					,	29					,		
15						30							



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2021



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und die personellen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau dieses Angebots zu erhalten und die erforderlichen Grunddaten für die Planung von Tageseinrichtungen für Kinder auf örtlicher und überregionaler Ebene bereitzustellen. Die Daten werden besonders wegen des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz benötigt. Erfasst werden die Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie die dort betreuten Kinder und tätigen Personen. Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungen zum Stichtag 1. März durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu §99 Absatz 7 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 8 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, die Träger der freien Jugendhilfe und die Leitungen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für die Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der auskunftgebenden Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom Statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Seite 2 KITA

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen



Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kindertageseinrichtungen für behinderte und/oder nichtbehinderte Kinder. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Zudem sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Einrichtungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden in der Statistik nicht berücksichtigt.
- Ein Kindergarten in einem Kinderheim ist nur dann in diese Erhebung einzubeziehen, wenn im Kindergarten andere Kinder betreut werden als im Kinderheim
- Schulhorte und Schulkindergärten sind nur dann zu erfassen, wenn sie Einrichtungen der Jugendhilfe sind. Gleiches gilt für Ganztagsschulen.
- Sofern eine Einrichtung nicht ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dient, ist dennoch für den der Jugendhilfe dienenden Teil der Einrichtung Auskunft zur Statistik zu erteilen.

Meldung zur Statistik

Für jede Kindertageseinrichtung ist **ein Fragebogen** auszufüllen, für die Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen und zum Personal gegebenenfalls mit entsprechenden Folgebogen, und bis spätestens **26. März 2021** an das Statistische Amt zu senden.

Ist eine Einrichtung über mehrere Standorte verteilt und besitzt sie nur **eine** Betriebserlaubnis, sind alle Standorte gemeinsam als **eine** Einrichtung zu melden.

A Art des Trägers der Einrichtung

1 Öffentliche Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in den **Stadtstaaten** wie folgt zugeordnet:

– Senat = Land

Landesjugendamt = überörtlicher TrägerBezirksämter = örtlicher Träger

2 Freie Jugendhilfe – Privat-gemeinnützige Träger

Einrichtungen, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, kreuzen jeweils den betreffenden Verband (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Jugendgruppen gelten für die Erhebung als Träger, wenn sie nach §75 SGB VIII anerkannt sind.

Andere gemeinnützige juristische Personen oder Vereinigungen

Hierzu zählen auch Elterninitiativen, soweit sie keinem der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind. Ansonsten ist jeweils der entsprechende Verband (z.B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) anzugeben.

3 Freie Jugendhilfe – Privat-nichtgemeinnützige natürliche oder juristische Person des Privatrechts

Stichtag: 1. März 2021

Unternehmens-/ Betriebsteil: ist anzugeben, wenn es sich um eine auf den Zweck des Hauptbetriebs ausgerichtete und in dessen Organisation eingegliederte, aber organisatorisch abgrenzbare und verselbständigte Einheit handelt, bei der zumindest eine Person existiert, die das Weisungsrecht des Arbeitgebers ausübt. Falls in einer Einrichtung für Kinder von Betriebsangehörigen nicht der Betrieb selbst die Tageseinrichtung betreibt, sondern eine andere Organisation, so ist diese und nicht der Betrieb als Träger anzugeben.

Selbständig privat-gewerblich ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zweck der Gewinnerzielung ausgeübt wird und kein freier Beruf ist.

Natürliche oder andere juristische Personen sind z.B. Einzelpersonen, Vereine, Initiativen etc.

B Rechtsform des Trägers

Die Rechtsform des Trägers ist der Satzung des Rechtsträgers der Einrichtung zu entnehmen. In Zweifelsfällen müsste die für juristische Angelegenheiten zuständige Person des Rechtsträgers Auskunft geben können. Im Einzelnen bitten wir Sie, folgende Zuordnungen zu beachten:

Öffentlich-rechtliche Rechtsformen

Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde

Hierzu gehören:

- Bund, Land
- Gebietskörperschaft (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte, Bezirke) darunter auch Regiebetriebe (rechtlich unselbständige organisatorische Abteilungen der öffentlichen Verwaltung) und Eigenbetriebe (Unternehmen der Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (sog. kommunales Sondervermögen))
- Zusammenschluss von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit), darunter auch Regiebetriebe und Eigenbetriebe
- Behörde (jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 4 VwVfG))

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dessen Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen (Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften, staatliche Hochschulen, Studentenwerke, Handwerkskammern, Industrieund Handelskammern, andere Berufskammern).

Kommunalunternehmen

Ein Kommunalunternehmen ist eine besondere Form der kommunalen Betätigung in einigen Ländern, vergleichbar mit Anstalt des öffentlichen Rechts.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Anstalten des öffentlichen Rechts werden durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst.

Stiftung des öffentlichen Rechts

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine verselbständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist wie die Anstalt und Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie der Beliehene Träger der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch den hoheitlichen Gründungsakt von den anderen Stiftungen abgegrenzt.

Privatrechtsformen

Natürliche Person (auch Einzelkaufmann, Einzelunternehmen)

Verein

Ein Verein ist eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks (rechtsfähig/nicht-rechtsfähig – eingetragen/nicht eingetragen).

Genossenschaft

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Absatz 1 GenG).

Stiftung des Privatrechts

Eine Stiftung des Privatrechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer Aufgabe.

Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen wirtschaftlichen Zweck handeln. Das Gesellschaftsrecht wird durch einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen beschränkt, d. h. nur die gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen sind zulässig. Es gibt folgende Personengesellschaften:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- GmbH & Co. KG
- Stille Gesellschaft

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, z.B. auch Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG).

Andere Kapitalgesellschaft

Eine andere Kapitalgesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der die kapitalmäßige Beteiligung im Vordergrund steht, z.B. Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

C Besondere Merkmale der Einrichtung

Alle Fragen sind mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten.

Frage 1 und

Frage 2: Die Regelöffnungszeiten können für gewöhnlich den Nutzungsbedingungen des Trägers (Satzung oder Betriebserlaubnis) entnommen werden. Sofern die Einrichtung nur für einzelne Gruppen früher öffnet oder später schließt, so sind diese Zeiten zu berücksichtigen; vorausgesetzt, dies ist an den meisten Wochentagen und

für mindestens die Hälfte der in der Einrichtung betreuten Kinder der Fall.

Beispiel: Eine Einrichtung öffnet an drei von fünf Tagen morgens um 7.00 Uhr und nachmittags schließt die Einrichtung um 17.00 Uhr. Als Öffnungszeit ist hier: 7.00 Uhr anzugeben und als Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung schließt, ist 17.00 Uhr anzugeben.

- Frage 3: Schließt die Einrichtung über Mittag zeitweilig, ist "Ja" anzugeben.
- Frage 4: Ist die überwiegende Zahl der Plätze in einer Einrichtung für Kinder von Betriebsangehörigen vorgesehen, ist "Ja" anzukreuzen.
- Frage 5: Wird die Einrichtung von Eltern, allein erziehenden Müttern und Vätern oder anderen Personensorgeberechtigten in freier Vereinbarung nach §5 SGB VIII selbst organisiert, ist "Ja" anzukreuzen (Elterninitiativen).

D Genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis

Es ist die Zahl der genehmigten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis insgesamt anzugeben, **nicht** die Zahl der tatsächlich belegten Plätze.

E Anzahl der Gruppen

Hier ist die Zahl der Gruppen in der Einrichtung anzugeben. Einrichtungen mit einer offenen Struktur ohne Einzelgruppen ("Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur") geben hier "1" an und kreuzen bei der nachfolgenden Frage (E 2) an.

F Anzahl der betreuten Kinder

Es sind alle Kinder zu berücksichtigen, die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis in der Einrichtung haben.

In Ausnahmefällen, z.B. bei so genannten "Wechselgruppen", in denen am Vormittag andere Kinder betreut werden als am Nachmittag, kann die Zahl der betreuten Kinder über der Zahl der genehmigten Plätze liegen.

G Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen

Für jede Gruppe ist **ein Bogen** auszufüllen, auf welchem für **jedes** Kind der Gruppe **eine Zeile** auszufüllen ist. Für jede weitere Gruppe sind entsprechende Folgebogen anzulegen und die Gruppe fortlaufend zu nummerieren.

Bitte beachten Sie:

- Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur tragen bitte eine "99" ein. Bei mehr als 30 Kindern tragen Sie bitte fortlaufend die Angaben zu den Kindern in den Folgebogen ein. Dabei kann die Vornummerierung der "Lfd. Nr." beibehalten werden, denn es erfolgt im Nachgang eine maschinelle Anpassung.
- Jedes Kind ist ausschließlich einer einzigen Gruppe zuzuordnen. Sollte ein Kind verschiedene Gruppen besuchen, so
 ist es bei derjenigen Gruppe einzutragen, in der das Kind
 schwerpunktmäßig betreut wird, und zwar mit der gesamten
 vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

Für jedes Kind ist das Geschlecht anzukreuzen sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr anzugeben. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "divers" oder "ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "divers" oder "ohne Angabe" eingetragen ist. "Ohne Angabe" ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Bei "In der Einrichtung seit …" ist der Monat und das Jahr anzugeben, seit wann das Kind diese Kindertageseinrichtung besucht.

Ein möglicher vorheriger Besuch anderer Kindertageseinrichtungen wird nicht berücksichtigt. Bei einem Trägerwechsel gilt der Aufnahmezeitpunkt unter dem vorherigen Träger weiter.

Seite 2 KITA

Beispiele:

Ein Kind wurde zum 1. August 2018 in Einrichtung A aufgenommen. Zuvor besuchte das Kind Einrichtung X. Entsprechend hat Einrichtung A beim Merkmal "In der Einrichtung seit …" 08 2018 anzugeben.

Ein Kind wurde zum 1. Oktober 2018 in Einrichtung A aufgenommen. Zum 1. August 2019 gab es einen Trägerwechsel. Als Datum der Aufnahme in der Tageseinrichtung ist 10 2018 anzugeben.

Unter **Betreuungszeit** ist der **vertraglich vereinbarte** Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet. Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweicht.

Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen, sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche umzurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit durch 4,35). Bei wöchentlich unterschiedlichem Betreuungsumfang ist der Durchschnittswert

Bei Wochendbetreuung ist anzugeben, ob die Betreuung – vertraglich vereinbart – auch am Wochenende (Samstag und/oder Sonntag) stattfindet.

Vor- und nachmittags mit Unterbrechung über Mittag ist dann anzugeben, wenn das Kind vor- und nachmittags in der Einrichtung betreut wird, über Mittag für eine bestimmte Zeit jedoch nicht in der Einrichtung ist. Dies kann vertraglich zwischen Eltern und Träger vereinbart sein oder weil die Einrichtung zeitweise über Mittag schließt. Vor- und nachmittags mit Unterbrechung über Mittag ist nicht für Schulkinder anzukreuzen, auch wenn diese vor und nach dem Schulunterricht die Einrichtung besuchen, da davon ausgegangen wird, dass die Unterbrechung nicht nur über Mittag erfolgt.

"Kind erhält Mittagsverpflegung" ist anzugeben, wenn das Mittagessen **über die Einrichtung** organisiert wird. Dazu zählt unter anderem Mittagessen, das in der Einrichtung selbst gekocht oder über einen Anbieter geliefert wird. **Nicht dazu zählt** von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket). Die Angabe muss erfolgen, wenn das Kind an **mindestens** der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein über die Einrichtung organisiertes Essen erhält.

Besucht das Kind bereits die Schule, ist in der Spalte **Kind besucht bereits die Schule** ein Kreuz zu machen. Als Schule gelten **alle** dem Schulsystem zugeordneten Einrichtungen.

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des Kindes aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist "Ja" anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist "Ja" anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit ("Migranten der zweiten oder dritten Generation"). In diesem Fall ist "Nein" anzugeben.

Darüber hinaus ist anzugeben, ob in der Familie des Kindes vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird.

Kind erhält in der Einrichtung Eingliederungshilfe wegen körperlicher Behinderung

Kind erhält in der Einrichtung Eingliederungshilfe wegen geistiger Behinderung

Hier ist anzukreuzen, wenn das Kind einen nachgewiesenen erhöhten Förderbedarf wegen körperlicher und/oder geistiger Behinderung hat und in der Einrichtung Eingliederungshilfe erhält. Zu den körperlichen Behinderungen zählen u. a. Blindheit, Gehörlosigkeit, Cerebralparesen/Spastiken, Querschnittlähmungen oder der Teilverlust von Gliedmaßen. Zu den geistigen Behinderungen zählen u. a. Trisomie 21, Autismus, Fragiles X-Syndrom, Angelmann-Syndrom, Fetales Alkoholsyndrom.

Kind erhält in der Einrichtung Eingliederungshilfe wegen drohender oder seelischer Behinderung

Hier ist anzukreuzen, wenn das Kind einen nachgewiesenen erhöhten Förderbedarf aufgrund einer drohenden oder einer seelischen Behinderung hat und in der Einrichtung Eingliederungshilfe erhält.

Dabei kann es sich um eine (drohende) seelische Behinderung nach §35a SGB VIII oder nach SGB IX handeln oder das Kind erhält in der Einrichtung eine Eingliederungshilfe, da es von einer Behinderung bedroht ist, z.B. aufgrund einer Entwicklungsverzögerung.

Bitte beachten Sie:

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Kind entsprechende Eingliederungshilfe in der Einrichtung erhält, ist es unerheblich nach welcher gesetzlichen Grundlage (SGB VIII oder SGB IX) diese erfolgt.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe in der Einrichtung zu erhalten, ist ein **amtlicher Bescheid** bzw. ein Gutachten maßgebend.

Sofern das Kind eine anerkannte Mehrfachbehinderung hat, und z.B. sowohl eine körperliche als auch eine geistige Behinderung hat, sind beide Felder anzukreuzen.

In keinem Fall ist jedoch eine Eingliederungshilfe anzukreuzen, wenn es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Einrichtung handelt, ohne dass eine Feststellung durch die zuständigen Ämter erfolgt ist oder ein entsprechender Bescheid noch nicht vorliegt.

H Angaben zum Personal

Anzugeben sind alle Personen, die in der Einrichtung am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis tätig sind.

Es sind auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse zu melden, ebenso Personal von Zeitarbeitsfirmen.

Personen, die auf der Basis von § 16d SGB II in der Einrichtung tätig sind ("1-Euro-Jobs" bzw. "Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung"), werden **nicht** zur Statistik gemeldet.

Ebenfalls **nicht** zu melden sind Personen, die ehrenamtlich in der Einrichtung tätig sind, sowie Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke beim Bezug von Krankengeld.

Langzeiterkrankte sind zu melden, wenn sie zum Erhebungszeitpunkt Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers nach Entgeltfortzahlungsgesetz beziehen (nicht Krankengeldzuschüsse).

Weibliches Personal, das aufgrund einer Schwangerschaft einem Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz unterliegt, ist zu melden, wenn es zum Erhebungsstichtag Entgeltleistungen des Arbeitgebers erhält (auch Mutterschutzlohn).

Bitte beachten Sie:

Bei Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranken ist aber **ersatzweise eingestelltes** Personal zu melden.

Personen mit geringfügiger Beschäftigung, z.B. mit Honorarverträgen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung unter Vertrag stehen. Weist der Honorarvertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt anzugeben.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "divers" oder "ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "divers" oder "ohne Angabe" eingetragen ist. "Ohne Angabe" ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Angaben zum p\u00e4dagogischen und Verwaltungspersonal

Hier sind **nur** die Angaben zum pädagogischen und zum Verwaltungspersonal einzutragen. Für das hauswirtschaftliche und technische Personal erfolgen die Angaben separat.

Für das pädagogische und Verwaltungspersonal ist **pro Person eine Zeile** auszufüllen. Für mehr als 40 tätige Personen (pädagogisches und Verwaltungspersonal) sind entsprechende Folgebogen anzulegen.

Ist eine Person in verschiedenen Einrichtungen tätig, so ist sie bei jeder dieser Einrichtungen mit dem jeweils dort geleisteten Stundenanteil einzutragen. Hierzu zählen auch Personen, die nur stundenweise in die Einrichtung kommen und dort Eingliederungshilfe leisten – unabhängig davon, ob sie beim selben Träger beschäftigt sind.

Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung

Für Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen und Beamte/Beamtinnen ist anzugeben, ob die Person beim entsprechenden Träger "befristet" oder "unbefristet" angestellt ist. Es geht also nicht darum, ob die Person in der Einrichtung selbst nur vertretungsweise bzw. befristet arbeitet, sondern um das Beschäftigungsverhältnis beim entsprechenden Arbeitgeber.

Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich ist bei jeder Person entsprechend ihrer **Tätig-keit** gemäß Schlüssel A (Seite 6) anzugeben. Es ist immer mindestens ein Arbeitsbereich – und zwar in "erster Arbeitsbereich" – anzugeben. Ist dieselbe Person in einem zweiten Arbeitsbereich in dieser Kindertageseinrichtung tätig, so ist dieser Arbeitsbereich in "zweiter Arbeitsbereich" einzutragen.

Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen eingesetzt werden, sind die beiden Arbeitsbereiche anzugeben, in denen die Person überwiegend tätig ist.

Bei **Gruppenleitungen und Zweit- bzw. Ergänzungskräften** (Schlüssel A Nummer 1 oder 2) ist zusätzlich die Nummer der Gruppe (entsprechend der Nummerierung aus dem "Kinderbogen" Seite 4/5) einzutragen, in der sie tätig sind.

Als **Zweit- bzw. Ergänzungskräfte** (Schlüssel A Nummer 2) sind diejenigen Personen anzugeben, die als weitere Kraft neben der Gruppenleitung eingesetzt werden. Sofern landesrechtliche Regelungen keine Unterscheidung zwischen Gruppenleitung und Zweit- bzw. Ergänzungskräften vorsehen, können auch mehrere Personen als Gruppenleitung signiert werden. Hilfskräfte sind auch mit Schlüssel A Nummer 2 zu erfassen.

Für Personen mit Leitungsfunktionen ist Schlüssel A Nummer 4 (Einrichtungsleitung) anzugeben. Bei dieser Angabe ist es unerheblich, ob die Person üblicherweise (d. h. krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretungen sind hier nicht zu berücksichtigen) ganz oder nur teilweise die Leitungsfunktion ausübt. Maßgeblich ist der Zeitumfang, der für die Ausübung der Leitungstätigkeit zur Verfügung steht. Wenn die Leitungsfunktion nur einen Teil ihres Beschäftigungsumfangs insgesamt ausmacht, ist ein zweiter Arbeitsbereich anzugeben. Personen, die in mehreren Einrichtungen tätig sind, sind in jeder Einrichtung mit dem dort vereinbarten Arbeitsbereich und mit dem entsprechendem Beschäftigungsumfang nachzuweisen.

Beschäftigungsumfang

Anzugeben ist die **durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im jeweiligen Arbeitsbereich** in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle.

Ist eine Person in zwei verschiedenen Arbeitsbereichen in der Kindertageseinrichtung tätig, so ist für beide Arbeitsbereiche getrennt die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. Die Summe des Beschäftigungsumfangs aus dem "ersten Arbeitsbereich" und dem "zweiten Arbeitsbereich" muss der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag geregelt ist, entsprechen. Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen tätig sein, sind entsprechend der Vorgabe zum Arbeitsbereich max. zwei Angaben (siehe "Arbeitsbereich") möglich. Der Beschäftigungsumfang aus den weiteren Arbeitsbereichen ist dann gleichmäßig auf die beiden anzugebenden Arbeitsbereiche zu verteilen.

Beispiel 1:

Eine Person mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von insgesamt 39 Stunden ist für 30 Wochenstunden als Einrichtungsleitung und für 9 Wochenstunden gruppenübergreifend tätig

Entsprechend ist diese Person mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Wochenstunden im "ersten Arbeitsbereich" mit Schlüssel A Nummer 4 (Einrichtungsleitung) und mit einem Beschäftigungsumfang von 9 Wochenstunden im "zweiten Arbeitsbereich" mit Schlüssel A Nummer 9 (gruppenübergreifend tätig) zu signieren.

Beispiel 2:

Eine Person ist mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von 39 Stunden als Gruppenleitung in Gruppe 01 tätig.

Entsprechend ist diese Person ausschließlich im "ersten Arbeitsbereich" mit einem Beschäftigungsumfang von 39 Wochenstunden mit Schlüssel A Nummer 1 (Gruppenleitung) unter Angabe der Gruppennummer 01 zu signieren.

Beispiel 3:

Eine Person ist vormittags (25 Stunden pro Woche) in Gruppe 01 als Gruppenleitung und nachmittags mit 14 Wochenstunden gruppenübergreifend tätig.

Entsprechend ist diese Person mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Wochenstunden im "ersten Arbeitsbereich" mit Schlüssel A Nummer 1 (Gruppenleitung) unter Angabe der Gruppennummer 01 und mit einem Beschäftigungsumfang von 14 Wochenstunden im "zweiten Arbeitsbereich" mit Schlüssel A Nummer 9 (gruppenübergreifend tätig) zu signieren.

Höchster Berufsausbildungsabschluss

Der Berufsausbildungsabschluss ist gemäß den Vorgaben des Schlüssels B (Seite 6) einzutragen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in der Liste am Ende der Erläuterungen geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden im Schlüssel enthaltenen Kategorien zugeordnet werden.

Seite 4 KITA

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

01 Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin:

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Art-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

02 Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/ Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/ Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin:

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarerzieher/Dipl.-Elementarerzieherin, Dipl.-Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin und Dipl.-Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin sowie Master of Art-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

36 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Master-Abschlüsse sind z.B. zu berücksichtigen: **Master** in ...

Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education – Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/ Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste

37 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelor-Abschlüsse sind z.B. zu berücksichtigen: Bachelor in ...

Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung

04 Erzieher/Erzieherin:

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtner/ Kindergärtnerin und Kinderhortner/Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin (BW), Erzieher/Erzieherin mit Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

06 Kinderpfleger/Kinderpflegerin:

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/Erziehungshelferin (RP), Dorfhelfer/Dorfhelferin (BW, BY, NI, NRW).

08 Familienpfleger/Familienpflegerin:

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/Familienpflegerin (BW, HB, NI, ST).

11 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung: Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

34 Noch in Berufsausbildung:

Hierzu gehören auch Erziener/Erzieherinnen in der integrierten Ausbildung, wenn diese am 1. März in der Einrichtung auch ihre Blockzeit haben, Personen mit Praktikumsverträgen innerhalb einer Ausbildung und Personen im Vorpraktikum der Erzieherausbildung/Erzieherinnenausbildung.

2 Angaben zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal

Hier sind Angaben z.B. zum Hausmeister, zum Küchen- und Reinigungspersonal, auch für geringfügig beschäftigte Personen auf 450 Euro-Basis, einzutragen, sofern diese direkt von der Einrichtung bzw. beim Träger angestellt sind. Personal externer Firmen ist hier **nicht** anzugeben.

Für das hauswirtschaftliche und technische Personal ist pro Person eine Zeile auszufüllen.

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Luorui	nung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen	
Schl. Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
01	Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/Sozialdiakonin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/Jugendfürsorgerin, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-fürsorgerin, Rehabilitationspädagoge/Rehabilitationspädagogin
04	Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/Heimerzieherin, Unterstufenlehrer/Unterstufenlehrerin, Kindergärtner/Kindergärtnerin, Krippenerzieherin, Krippenpädagoge/Krippenpädagogin, Horterzieher/Horterzieherin, Erzieher/Erzieherin für Jugendheime, Erzieher/Erzieherin in Heimen und Horten, Erzieher/Erzieherin im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/Gruppenerzieherin, Kinderdiakon/Kinderdiakonin
06	Kinderpfleger/Kinderpflegerin	Facharbeiter/Facharbeiterin für Kinderpflege
14	Psychologe/Psychologin mit Hochschulabschluss	Diplompsychologe/Diplompsychologin
17	(Fach-)Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger	Säuglingskrankenschwester/Säuglingskrankenpfleger, Facharbeiter/Facharbeiterin für Krankenpflege
18	Krankengymnast/Krankengymnastin, Masseur/Masseurin, Masseur und med. Bademeister/Masseurin und med. Bademeisterin	Physiotherapeut/Physiotherapeutin
21	Fachlehrer/Fachlehrerin oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin	Diplomlehrer/Diplomlehrerin, Lehrer/Lehrerin, Diplomagrar- pädagoge/Diplomagrarpädagogin, Diplomsportlehrer/Diplomsport- lehrerin, Diplomlehrer/Diplomlehrerin für Staatsbürgerkunde
22	Sonstiger Hochschulabschluss	Diplomphilologe/Diplomphilologin, Diplomphilosoph/Diplomphilosophin, Diplomjurist/Diplomjuristin, Diplomingenieur/Diplomingenieurin (TU oder TH), Diplomökonom/Diplomökonomin, Gesellschaftswissenschaftler/Gesellschaftswissenschaftlerin, Theologe/Theologin, Sozialwissenschaftler/Sozialwissenschaftlerin
24	Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst / Zweite Angestelltenprüfung	Ingenieur/Ingenieurin mit weniger als drei Jahren ingenieurmäßiger Tätigkeit, Ökonom/Ökonomin, Finanzökonom/Finanzökonomin, Ökonom/Ökonomin der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft des Gesundheits- und Sozialwesens
25	Sonstiger Verwaltungsberuf	Wirtschafts-, Industrie-, Finanz-, Handelskaufmann/-kauffrau, Buchhalter/Buchhalterin mit Fachschulabschluss Staat und Recht, Facharbeiter/Facharbeiterin für Schreibtechnik, Facharbeiter/Facharbeiterin für Nachrichtentechnik, Facharbeiter/Facharbeiterin für Datenverarbeitung, Facharbeiter/Facharbeiterin für Post- und Fernmeldewesen
26	Hauswirtschaftsleiter/Hauswirtschaftsleiterin, Wirtschafter/Wirtschafterin, Oekotrophologe/Oekotrophologin	Diplomwirtschafter/Diplomwirtschafterin, Ökonom/Ökonomin der Fachrichtung Gesellschaftliche Speisewirtschaft, Ökonom/Ökonomin der Fachrichtung Gaststätten- und Hotelwesen
29	Facharbeiter/Facharbeiterin	Friseur/Friseurin, Herrenmaßschneider/Herrenmaßschneiderin, Schlosser/Schlosserin, Schreiner/Schreinerin, Elektriker/Elektrikerin, Maler/Malerin, Technische/-r Zeichner/-Zeichnerin, Kleidungsfacharbeiter/Kleidungsfacharbeiterin, Forstfacharbeiter/Forstfacharbeiterin, Betriebs- und Verkehrsfacharbeiter/-facharbeiterin, Agro-Techniker/Agro-Technikerin, Mechanisator/Mechanisatorin, Instandhaltungsmechaniker/Instandhaltungsmechanikerin, Offset-Drucker/Offset-Druckerin, Kfz-Mechaniker/Kfz-Mechanikerin
32	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	Verkäufer/Verkäuferin, Klubleiter/Klubleiterin, Freundschaftspionierleiter/Freundschaftspionierleiterin
35	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/Erziehungshelferin ohne Abschluss

Seite 6 KITA